

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Juni 2017

Nr. 2017/1080

Gemeinden Wangen bei Olten, Stadt Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen; Landumlegung Region Olten LRO, 9. Etappe, Sanierung und Dokumentation Drainagen Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten (LRO) ersucht um Genehmigung der Projektakten der 9. Etappe Sanierung und Dokumentation Drainagen, bestehend aus:

Bauprojekt 9. Etappe Sanierung Drainagen

- Nr. 3.632.1477.20, Technischer Bericht
- Nr. 3.632.1477.22, Situationsplan 1: 2'000, Entwässerungen 8 / 11 / 13a / 13b, Wangen b. Olten und Olten
- Nr. 3.632.1477.23, Situationsplan 1: 2'000, Entwässerung 19 / 26, Kappel
- Nr. 3.632.1477.24, Situationsplan 1: 2'000, Entwässerung 28, Wangen b. Olten
- Nr. 3.632.1477.25, Situationsplan 1: 2'000, Entwässerung 25, Gunzgen
- Nr. 3.632.1477.26, Situationsplan 1: 2'000, Entwässerung 29, Gunzgen und Kappel

Die Flurgenossenschaft ersucht weiter um Genehmigung der Arbeitsvergaben sowie um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge an die auf 720'000 Franken veranschlagten, beitragsberechtigten Kosten.

1.1 Amtliche Mitwirkung

Die amtliche Mitwirkung für das umfassende Landumlegungs- und Strukturbereinigungsverfahren wurde mit RRB Nr. 2005/430 vom 22. Februar 2005 zugesichert.

1.2 Vorprojekt und Revisionen

Das bereinigte Vorprojekt der Landumlegung Region Olten vom 16. bzw. 18. Juni 2008 wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2008/1417 vom 19. August 2008 und vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Grundsatzverfügung vom 10. November 2008 genehmigt und als beitragsberechtigt anerkannt.

Die erste Revision des Vorprojektes, Teile Wegebau, sowie bauliche Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen (Renaturierung Kleingewässer) wurde mit RRB Nr. 2016/1650 vom 27. September 2016 genehmigt. Im Rahmen der laufenden 8. Etappe zu den Wegbauten wurden weitere Änderungen und somit eine 2. Revision des Vorprojektes, Teil Wegebau, nötig. Dies aufgrund der Behandlung einer Einsprache zur ersten Revision des Vorprojektes und der Verhandlungen bei Zweitumlegungen.

Das im Jahr 2008 durch den Regierungsrat genehmigte Vorprojekt umfasst auch die Entwässerungen. Die seither erworbenen Kenntnisse zu weiteren Anlagen und Vernässungen (Untersuchungsergebnisse der 7. Etappe) erfordern eine Revision des Vorprojektes, Teil Drainagen.

1.3 Stand der Güterregulierung

In einer 1. Etappe wurden die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten der Landumlegung Region Olten zusammengefasst. Der alte Bestand und die Bonitierung sind abgeschlossen. Der Neuzuteilungsentwurf lag vom 2. Mai 2011 bis 1. Juni 2011 öffentlich auf. Seit dem 1. November 2011 wird der neue Bestand bewirtschaftet.

Die Bauarbeiten der Landumlegung Region Olten werden in mehreren Etappen ausgeführt. Die Etappen 2 bis 7 sind abgeschlossen und abgerechnet. Die Auflagen für bauliche ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen wurden mit der Aufwertung von Kleingewässern in der 6. Etappe abschliessend erfüllt. Die Wegbauten der 8. Etappe schreiten voran. Der Abschluss der Arbeiten und die Beitragsschlussabrechnung der 8. Etappe sind noch im laufenden Jahr geplant.

1.4 9. Etappe, Sanierung Drainagen

1.4.1 Ziele und Massnahmen

Das Bauprojekt sieht vor, Entwässerungssysteme zu sanieren und wo nötig zu ergänzen, um Nassstellen zu beheben und Wasseraufstösse zu fassen. Damit soll die landwirtschaftliche Nutzung langfristig gesichert werden, handelt es sich doch mehrheitlich um Fruchtfolgeflächen.

Das Bauprojekt Drainagen umfasst folgende Massnahmen:

- Bei bestehenden, nicht mehr durchgängigen Entwässerungsleitungen wird die Funktionsfähigkeit wiederhergestellt. Dies, indem Ablagerungen, Wurzeleinwuchs etc. entfernt werden. Zerstörte Leitungen werden ersetzt.
- Lokale Wasseraufstösse werden abgeleitet.
- Ein neues Entwässerungssystem mit Hauptleitungen und Saugern wird erstellt (westlich der Neumattstrasse in Wangen b. Olten).

Das Bauprojekt Drainagen der 9. Etappe enthält keine Massnahmen in den Grundwasserschutz-zonen. Mit den Bauarbeiten wird voraussichtlich im Sommer 2017 begonnen. Der Abschluss der Bauarbeiten der 9. Etappe ist für Ende dieses Jahres geplant, sofern das Wetter es zulässt.

1.4.2 Öffentliche Auflage

Die Flurgenossenschaft LRO hat das Bauprojekt der 9. Etappe gemeinsam mit der Revision Vorprojekt, Teil Drainagen, und mit der 2. Revision des Vorprojektes, Teil Wegebau, während 30 Tagen (vom 21. April 2017 bis 22. Mai 2017) öffentlich aufgelegt. Dies um für alle Beteiligten und Betroffenen Rechtssicherheit und auch die Möglichkeit zur Einsprache zu schaffen.

Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Thal Gäu Olten Nr. 16 vom 20. April 2017 sowie im Amtsblatt des Kantons Solothurn Nr. 16 vom 21. April 2017 publiziert. In den Publikationen wurde darauf hingewiesen, dass es sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) handelt und die Möglichkeit zur Beschwerdeführung nach Artikel 12 NHG besteht. Es sind keine Einsprachen und keine Beschwerden eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Vernehmlassung

Das Amt für Landwirtschaft hat die Unterlagen vor der öffentlichen Auflage geprüft und in die Vernehmlassung gegeben. Die kantonalen Ämter für Denkmalpflege und Archäologie, für Raumplanung, für Umwelt, für Verkehr und Tiefbau sowie für Wald, Jagd und Fischerei konnten zum Bauprojekt der 9. Etappe Stellung nehmen. Das Amt für Verkehr und Tiefbau meldete zurück, keine Bemerkungen zur 9. Etappe, Bauprojekt Drainagen, zu haben.

Die Ergebnisse aus der Vernehmlassung sind ins bereinigte Bauprojekt eingeflossen oder werden bei der Bauausführung berücksichtigt. So sind sämtliche Massnahmen in der Grundwasserschutzzone S3 aus der 9. Etappe entfallen. Die Spezialbewilligungen mit den entsprechenden Auflagen bilden integrierende Bestandteile des vorliegenden Beschlusses.

2.1.1 Amt für Raumplanung

Das Bauprojekt gibt keinen Anlass zu Einwänden. Sämtliche Vorhaben betreffen keine besonders schützenswerten Lebensräume und benötigen somit auch keine naturschutzrechtlichen Bewilligungen. Weiter äussert das Amt für Raumplanung folgende Anliegen:

- Beim Entwässerungsgebiet Nr. 26 ist sicherzustellen, dass keine Strukturen der hier noch in Ansätzen vorhandenen, traditionellen Kulturlandschaften am Hang beeinträchtigt oder vermindert werden.
- Beim Entwässerungsgebiet Nr. 29 dürfen die mit dem 6-Spur Ausbau der N1 Härkingen - Wiggertal geschaffenen Hecken als Verbindungsstrukturen für den Wildtierkorridor nicht beeinträchtigt werden.

2.1.2 Amt für Umwelt, Bodenschutz

Die kantonale Bodenschutzrichtlinie „Güterregulierungen: Grundlagen zum Bodenschutz und zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit (Bodenschutzrichtlinien)“ (Amt für Umwelt und Amt für Landwirtschaft, 2006) ist Grundlage für den Bodenschutz im Rahmen der Planungs- und Bauarbeiten der Güterregulierung, also auch der Projektänderungen. Die in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen sind verbindlicher Bestandteil der Submissionsunterlagen sowie der Ingenieur- und Werkverträge.

Für die Umsetzung der Bodenschutzmassnahmen ist eine fachlich qualifizierte, bodenkundliche Baubegleitung beizuziehen. Sie muss gegenüber der Bauleitung weisungsberechtigt sein.

Umsetzung: Die Bodenschutzrichtlinien sind Vertragsbestandteil. Der bisherige bodenkundliche Baubegleiter der LRO, Jan Sutter (Sieber Cassina + Partner AG Bern) erfüllt die gestellten Anforderungen. Er wird auch die Bauarbeiten der 9. Etappe begleiten.

2.1.3 Amt für Umwelt, Grundwasserschutz

Das Amt für Umwelt, Grundwasserschutz, nennt für die Sanierung der Drainagen in der Grundwasserschutzzone S3 einige vorgängig auszuführende Massnahmen (Untersuchungen, ein Unterhaltskonzept, die Abstimmung mit der laufenden Schutzzonenüberarbeitung etc.). Um die öffentliche Auflage im April/Mai 2017 und die Ausführung ab Sommer 2017 nicht zu verzögern, wurde die Sanierung der Drainagen in der Grundwasserschutzzone S3 aus dem Bauprojekt der 9. Etappe gestrichen. Zudem wird das Drainagewasser teils oberhalb der Grundwasserschutzzone S3 abgefangen und mittels neuer Leitung in den Asp bach geleitet.

2.1.4 Amt für Umwelt, Gewässer

Das Amt für Umwelt sieht für die neuen Einleitungen in den Aspbach und Gheidgraben die Voraussetzungen für die gewässerschutzrechtliche Bewilligung als gegeben. Es stützt sich dabei auf die Standortgebundenheit der Vorhaben und das öffentliche Interesse nach Artikel 41c Absatz 1 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201). Für die neuen Einleitungen ist eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 53 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) (Nutzungsbewilligung) erforderlich. Sie kann erteilt werden.

2.1.5 Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Bei der Erneuerung der Leitungen ist dem Biber in den relevanten Gewässern vorsorglich Rechnung zu tragen, um künftige Probleme mit den Drainagen wegen dem Nager (Rückstau infolge Dammbau etc.) bestmöglich zu minimieren. Beispielsweise ist beim Auslauf von Drainagen in Bäche darauf zu achten, dass die Rohre, wenn immer möglich, nicht zu tief gegen die Bachsohle hin angelegt werden.

Das Drainagewasser wird teils oberhalb der Grundwasserschutzzone S3 abgefangen und mittels neuer Leitung in den Aspbach geleitet. Das Bauvorhaben benötigt zudem gemäss Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 Absatz 1 des kantonalen Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung. Diese kann unter den im nachfolgenden Beschluss aufgeführten Auflagen erteilt werden.

2.1.6 Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Aus Sicht der Kantonsarchäologie gibt es keine Einwände. Die Kantonsarchäologie ist spätestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn zu informieren.

Zudem ist die Kantonsarchäologie unverzüglich zu informieren, sobald archäologische Funde zum Vorschein kommen. Kontaktperson ist Frau Andrea Nold (Tel. 032 627 25 87, <mailto:andrea.nold@bd.so.ch>).

2.2 Submission

2.2.1 Bauunternehmerarbeiten

Die Offerten für die Bauarbeiten wurden im Einladungsverfahren von drei Unternehmungen eingeholt. Dabei galt es sowohl für die Tiefbauarbeiten wie auch für die Drainageuntersuchungen und lokalen Massnahmen zu offerieren. Gemäss Submissionsunterlagen waren Teilofferten nicht zugelassen. Eines der drei Angebote enthielt nur ein Angebot für den Teil Tiefbauten und konnte daher wegen Unvollständigkeit nicht berücksichtigt werden. Den Zuschlag erhielt die Bauunternehmung Gebr. Jetzer Hoch- und Tiefbau AG, Schnottwil, mit dem günstigsten Gesamtangebot – vorbehältlich der Projektgenehmigung und der Beitragszusicherung durch Kanton und Bund. Die Bauherrschaft hat ihre Arbeitsvergabe allen Offerenten mit Zuschlagsverfügung bzw. Abschlagsverfügungen vom 18. Mai 2017 mitgeteilt. Diese blieben unangefochten.

2.2.2 Ingenieurarbeiten

Mit Vertrag vom Mai/Juni 2006 wurden die planerischen, vermessungs- und bautechnischen Arbeiten der LRO an die Ingenieurgemeinschaft Emch + Berger AG, Vermessungen, Solothurn / Ingenieur- und Vermessungsbüro W+H AG, Biberist (IG EBWH), vergeben. Gestützt auf diesen Gesamtauftrag sowie entsprechende Nachtragsofferten erteilte die Bauherrschaft am 20. Dezember 2016 der Ingenieurgemeinschaft EBWH (vertreten durch die W+H AG, Ingenieure und Pla-

ner, Biberist) die Aufträge für die Revisionen des Vorprojektes sowie für die Ingenieurarbeiten zur Sanierung der Drainagen in der 9. Etappe.

2.2.3 Bodenkundliche Baubegleitung

Die bodenkundliche Baubegleitung der Etappen 3 bis 8 durch Jan Sutter, Mitarbeiter der Firma Sieber Cassina + Partner AG, Bern hat sich bewährt. Die Flurgenossenschaft LRO will den Auftrag deshalb auch in der 9. Etappe weiterführen.

2.3 Bereinigter Kostenvoranschlag

Gestützt auf die Nachtragsofferten vom 19. Dezember 2016 für die Revisionen des Vorprojektes sowie für die Ingenieurarbeiten zur Sanierung der Drainagen und auf die Vergabeofferte für die Bauarbeiten der 9. Etappe, Sanierung Drainagen, sowie auf Schätzungen gemäss Erfahrungswerten ergibt sich für die 9. Etappe ein bereinigter Kostenvoranschlag von total netto 740'000 Franken. Davon sind total 20'000 Franken nicht beitragsberechtigt – unter anderem für die Oberflächenentwässerung der Neumattstrasse (Landwirtschaftszone, Gemeinde Wangen bei Olten) über das geplante Drainagesystem in den Chrebskanal (Gheidgraben).

Der beitragsberechtigte Kostenvoranschlag beträgt 720'000 Franken. Im Kostenvoranschlag wurde im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft für „Nicht Vorherzusehendes“ (UVG) 20 % eingesetzt, da unsicher ist, wie viele Leitungen zu ersetzen sind. Das Ausmass wird sich erst zeigen, wenn die Leitungen während den Bauarbeiten freigelegt werden.

Alle Angaben netto, inkl. 8 % MWST	Bau- Kosten	davon nicht beitrags- berechtigt	beitrags- berechtigte Kosten
	Fr.	Fr.	Fr.
Tiefbauarbeiten, Offerte Gebr. Jetzer AG	476'050	11'500	464'550
Ansaaten, Pflege Bodendepots, etc.	7'000		7'000
Sonderkosten (Publikationen etc.)	2'000		2'000
Zwischentotal 1	485'050	11'500	473'550
Ingenieur-Honorar IG, Sanierung Drainagen, Offerte IG EBWH	104'343	5'000	99'343
Ingenieur-Honorar IG, Revisionen Vorprojekt, Offerte IG EBWH	19'375		19'375
Baubegleitende geotechnische Beratung, geschätzt	1'000		1'000
Bodenkundliche Baubegleitung, geschätzt	9'000		9'000
Zwischentotal 2	618'768	16'500	602'268
UVG und Rundung	121'232	3'500	117'732
TOTAL Kostenvoranschlag, netto inkl. MWST	740'000	20'000	<u>720'000</u>

Hinweis: Das Honorar für die nicht beitragsberechtigten Ingenieurarbeiten zugunsten des Baugebietes wird direkt von der Gemeinde Wangen b. Olten bezahlt.

2.4 Kantons- und Bundesbeiträge

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als ausgewogen und zweckmässig. Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) und den mit RRB Nr. 2008/1417 vom 19. August 2008 gefassten Grundsatzbeschluss des Regierungsrates beantragt das Amt für Landwirtschaft, an die beitragsberechtigten Kosten der umfassend gemeinschaftlichen Anlagen und Massnahmen von 720'00 Franken aus dem Kredit für Strukturverbesserungen einen Kantonsbeitrag von 37 % oder maximal 266'400 Franken zuzusichern.

Das Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, hat mit der Grundsatzverfügung vom 10. November 2008 an das gesamte, umfassend gemeinschaftliche Werk der Landumlegung Region Olten einen Bundesbeitrag von 40 % in Aussicht gestellt.

2.5 Ausführung und Bauprogramm

Die Bauarbeiten der 9. Etappe sollen, sofern es die Witterungs- und Bodenbedingungen zulassen, unmittelbar nach Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen in Angriff genommen werden. Die Flurgenossenschaft sieht den Abschluss der Bauarbeiten bis Ende 2017 und den administrativen Abschluss der 9. Etappe im Jahr 2018 vor.

Bei der Ausführung ist auf Werkleitungen aller Art (Gas-, Wasser-, Medien-, Elektrizitätsleitungen etc.) inklusive Freileitungen zu achten. Werkeigentümer sind zu informieren und die nötigen Bewilligungen für Bauarbeiten im Bereich von Leitungen sind vorgängig einzuholen.

2.6 Grundbucheintragung

Gestützt auf den RRB Nr. 2006/552 vom 20. März 2006 hat die Amtschreiberei Olten-Gösgen bei den betroffenen Grundstücken am 10. April 2006 die Anmerkungen „Landumlegung LRO, RRB Nr. 2006/552“ und „Mitglied der Flurgenossenschaft LRO“ im Grundbuch eingetragen (ISOV-GF-Nr. 167027) und sie inzwischen durch die Anmerkung „Verfügungsbeschränkung Art. 59 BoVO“ ergänzt. Bei Änderungen des Bezugsgebietes wurden die Einträge jeweils angepasst.

2.7 Formelles

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die in der 9. Etappe zusammengefassten Arbeiten als ausgewogen, zweckmässig und dringend notwendig. Das Auflageverfahren wurde formell richtig und umfassend durchgeführt. Die Akten zur 9. Etappe Sanierung Drainagen der Landumlegung Region Olten können genehmigt und die beantragten Bundes- und Kantonsbeiträge zugesichert werden.

Die amtliche Mitwirkung wurde dem Unternehmen bereits mit RRB Nr. 2005/430 vom 22. Februar 2005 zugesichert. In diesem Sinne sind alle für das Vorhaben erforderlichen kantonalen Bewilligungen frei von Gebühren.

3. Spezialbewilligungen

Für die neuen Einleitungen von Drainagewasser in Fließgewässer sind folgende Spezialbewilligungen erforderlich: die wasserrechtliche Bewilligung (Nutzungsbewilligung) und die Bewilligung für Bauvorhaben im Gewässerraum sowie die fischereirechtliche Bewilligung. Für die Bauausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt sinngemäss massgebend. Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist ver-

boten. Nach Vollendung der Bauarbeiten sind alle abflusshemmenden Hindernisse restlos aus dem Bachprofil zu entfernen. Die Spezialbewilligungen mit den Auflagen sind unter den nachfolgenden Beschlüssen aufgeführt.

4. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 8, 10 und 14 LG und §§ 2, 5, 10 ff. und 47 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12) sowie die genannten Gesetzesgrundlagen:

- 4.1 Das Bauprojekt der 9. Etappe „Sanierung Drainagen“ der Landumlegung Region Olten mit Gesamtkosten von 740'000 Franken wird unter den Bedingungen und Auflagen im Sinne der Erwägungen und Spezialbewilligungen genehmigt.
- 4.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten der umfassend gemeinschaftlichen Massnahmen der 9. Etappe „Sanierung Drainagen“ von 720'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 37 %, im Maximum 266'400 Franken, zugesichert.
- 4.3 Im Kostenvoranschlag wurde für „Nicht Vorherzusehendes“ (UVG) 20 % eingesetzt, weil sich das Ausmass des Leitungsersatzes erst zeigen wird, wenn die Leitungen während den Bauarbeiten freigelegt werden. Das UVG darf nur nach Freigabe durch das Amt für Landwirtschaft benutzt werden. Dem Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen wird der Auftrag erteilt, das schrittweise Vorgehen bei der Ausführung eng zu begleiten. Seine Weisungen sind durch die Bauherrschaft und deren Beauftragte zu befolgen.
- 4.4 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Kantonsbeitrag nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden kann. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 4.5 Spezialbewilligungen für neue Einleitungen von Drainagewasser in den Gheidgraben sowie oberhalb der Schutzzone S3 in den Aspbach:
 - 4.5.1 Der Flurgenossenschaft LRO wird die wasserrechtliche Bewilligung (Nutzungsbe-willigung) und die Bewilligung für Bauvorhaben im Gewässerraum, gestützt auf § 53 Absatz 1 Buchstabe c GWBA respektive Artikel 41c Absatz 1 GSchV erteilt.
 - 4.5.2 Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Schäden am Fliessgewässer, die auf die Einleitungen zurückzuführen sind. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Einleitung entstehen.
 - 4.5.3 Werden am Gewässer im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerraum liegenden Teil der Einleitung – wenn nötig – auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
 - 4.5.4 Der Flurgenossenschaft LRO wird, gestützt auf Artikel 8 BGF und § 18 Absatz 2 FiG, die fischereirechtliche Bewilligung unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:
 1. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen (Wasserhaltung).
 2. Trübungen der Oberflächengewässer sind auf ein absolutes Minimum zu

beschränken.

3. Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

- 4.6 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die Vorgaben des Bodenschutzes im Sinne von Ziffer 2.1.2 umfassend zu berücksichtigen.
- 4.7 Die im RRB Nr. 2008/1417 vom 19. August 2008 aufgeführten Grundsätze betreffend Luftreinhaltung auf Baustellen, Bodenschutz etc. gelten auch für die 9. Etappe der LRO.
- 4.8 Die Werkverträge sind dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 4.9 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Oktober 2018 gewährt. Das Amt für Landwirtschaft kann diese Frist ,falls nötig, im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft verlängern.
- 4.10 Der Fristablauf der Subventionsrückerstattungspflicht wird mit der Genehmigung der Schlussabrechnung der letzten offenen Etappe festgelegt.
- 4.11 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages an diese Etappe.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Direktzahlungen/Agrardaten

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3) (Abt. Wald; Abt. J+F; FK Olten-Gösgen)

Amt für Gemeinden

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau (6)

(Strasseninspektorat, Kreisbauamt II, Projektmanagementkreis II, Projektleitung ERO,
Langsamverkehr, Landerwerb)

Amt für Geoinformation

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, Postfach, 4503 So-
lothurn

Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten, Präsident Max Züllli, Gemeindeverwaltung,
Dorfstrasse 65, Postfach 35, 4612 Wangen bei Olten (15)

Schätzungskommission der Flurgenossenschaft LRO, Präsident Jakob Eggenschwiler, Thalstr. 24,
4712 Laupersdorf (3)

Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden Stadt Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach,
Kappel, Hägendorf, Gunzgen

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Ingenieurgemeinschaft EBWH, p. A. W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist (2)

Fischereipächter, Michael Haberstich, Schürrainstrasse 14, 4665 Oftringen

Fischereiaufsicht, Sascha Rütli, Polizei Kanton Solothurn, Hauptstrasse 24, 4562 Biberist